

Im **Strompreis 2017** für Haushalts- und Geschäftskunden enthaltene staatliche Abgaben / Steuern / Umlagen (Preisangaben jeweils netto):

Neben dem **Arbeitspreis** für den bezogenen Wirkstrom sowie den Kosten für die Nutzung des örtlichen Stromnetzes in der jeweiligen Spannungsebene (Hochspannung, Umspannung Hochspannung / Mittelspannung, Mittelspannung, Umspannung Mittelspannung / Niederspannung oder Niederspannung > individuell je Anschluss) sind folgende Bestandteile in den Stromkosten für den Endkunden enthalten. Sie werden in der Angebotskalkulation Strom ermittelt und im Angebot separat ausgewiesen:

EEG-Umlage (§ 60 EEG)

Die Einspeisung von Strom aus regenerativen Quellen (z. B. Solarenergie, Wind- und Wasserkraft) in die öffentlichen Stromnetze wird staatlich gefördert. Die Betreiber der Anlagen erhalten gesetzlich garantierte Einspeisevergütungen, die über ein Umlageverfahren von allen Stromkunden in Deutschland bezahlt werden müssen. Die EEG-Umlage für das Jahr 2017 beträgt **6,880 ct** pro kWh.
EEG = Erneuerbare Energien Gesetz

KWK-G-Umlage (§ 9 Abs. 7 S. 1 KWKModG)

Die Einspeisung von Strom aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (energieeffiziente Gewinnung von Wärme und Strom, z. B. in einem Blockheizkraftwerk) in die öffentlichen Stromnetze wird staatlich gefördert. Die Betreiber der Anlagen erhalten gesetzlich garantierte Einspeisevergütungen, die über ein Umlageverfahren von allen Stromkunden in Deutschland bezahlt werden müssen. Bis zu einem Verbrauch von 1.000.000 kWh pro Zähler (Letztverbrauchergruppe A') beträgt die KWK-G Umlage für das Jahr 2017 **0,438 ct** pro kWh. Ab einem Verbrauch von 1.000.001 kWh (Letztverbrauchergruppe B') pro Jahr sinkt die Umlage auf **0,040 ct pro kWh** (der reduzierte Satz gilt nur für die über den Sockel von 1.000.000 kWh hinausgehende Menge).
KWK-G = Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

Bestimmte industrielle und energieintensive Stromverbraucher in Deutschland können sich von der Zahlung von Kosten für die Nutzung des Stromnetzes (teilweise) befreien lassen. Die Einnahmen, die den Stromnetzbetreibern dadurch entgehen, müssen von allen anderen Stromkunden ausgeglichen werden. Für Verbräuche bis zu 1.000.000 kWh pro Stromzähler (Letztverbrauchergruppe A`) beträgt die § 19-Umlage für das Jahr 2017 **0,388 ct** pro kWh. Ab einem Verbrauch von 1.000.001 kWh (Letztverbrauchergruppe B`) beträgt die Umlage **0,050 ct pro kWh** (der reduzierte Satz gilt nur für die über den Sockel von 1.000.000 kWh hinausgehende Menge).

StromNEV = Stromnetzentgeltverordnung

Offshore-Haftungsumlage (§ 17f EnWG)

Die Anbindung von Offshore-Windparks (> Windräder auf offener See) an das Stromnetz auf dem Festland ist mit großen technischen und wirtschaftlichen Risiken für die Betreiber der Übertragungsnetze verbunden. Um die Anbindung dieser Parks und damit die Lieferung von Strom aus Windkraft zu fördern, erhalten die Übertragungsnetzbetreiber von allen Stromkunden in Deutschland eine sogenannte „Offshore-Haftungsumlage“. Bis zu einem Jahresverbrauch von 1.000.000 kWh (Letztverbraucher Gruppe A`) je Stromzähler beträgt die Umlage - **0,028 ct / kWh**, ab 1.000.001 kWh (Letztverbraucher Gruppe B`) wird ein Satz von **0,038 ct** pro kWh fällig. Begründung für die negative Umlage in der Letztverbrauchergruppe A ist die Erstattung zu hoher Beiträge dieser Kundengruppe aus den Vorjahren.

Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)

Zur Stützung der Stabilität des Stromnetzes verpflichten sich Großverbraucher, auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber ihren Strombezug zu unterbrechen („abzuschalten“). Für die Bereitstellung der Abschaltleistung erhalten diese Verbraucher eine Vergütung, die von allen Stromkunden in Deutschland getragen werden muss. Die Umlage für das Jahr 2017 beträgt **0,006 ct / kWh**.

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist ein Bestandteil der ökologischen Steuerreform von 1999 (> Besteuerung des Stromverbrauchs, dafür Absenkung der Rentenbeiträge). Die Stromsteuer / voller Satz beträgt **2,05 ct** pro kWh.